

# Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung einer Hundesteuer

*Inhalt:*

*Neufassung vom 18.12.2009, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 19.12.2009*

*1. Änderung vom 16.12.2010, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 52 vom 23.12.2010*

Historik:

Satzung vom 14.09.2000, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2, 3, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Nortorf vom 18.12.2009 erlassen:

## I. Abschnitt

### Steuerpflicht

#### § 1 - Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Stadt Nortorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet der Stadt Nortorf.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

#### § 2 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Nortorf gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutsch-

land versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht in der Stadt Nortorf entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung in der Stadt Nortorf bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht in der Stadt Nortorf endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht in der Stadt Nortorf mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Fällt der Zuzug auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Nortorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### **§ 4 - Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden oder als Jahreszahler am 01.07. des Kalenderjahres. Die Steuer kann durch Dauerbescheid in Form eines Mehrjahresbescheides festgesetzt werden, der seine Gültigkeit bis zum Erlass eines Änderungsbescheides entfacht.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen

und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 5 - Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

a)	für den 1. Hund	100,00 EUR
b)	für den 2. Hund	150,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
d)	für den ersten Kampfhund	350,00 EUR
e)	für jeden weiteren Kampfhund	700,00 EUR

- (2) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind die nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und 3 des Gefahrhundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde.
- (3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **II. Abschnitt**

### **Steuervergünstigungen**

#### **§ 6 - Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,

- b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
  - d) in den Fällen des § 8 Abs. 1 b) und c) die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## **§ 7 - Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Nortorf aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für den von bestätigten Jagdaufsehern gehaltenen ersten Hund, sofern der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.
- (4) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 8 - Steuermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,
  - a) der für die erforderliche Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen. Die Erforderlichkeit und die entsprechende Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
  - b) der von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde oder vom Amt Nortorf-Land anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt

haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 9 - Hundesteuermarken**

1. Die Stadt Nortorf gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der jeweils gültigen Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlussvorschriften**

## **§ 10 - Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung in der Stadt Nortorf oder - wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung in der Stadt Nortorf oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Nortorf innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

## **§ 11 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nortorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schl.-H. in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter/in verpflichtet.

## **§ 12 - Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsbehelfe/Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Schleswig-Holstein (AG VwGO) vom 06. März 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 226) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 - Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 18. September 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 387) in der jeweils gültigen Fassung durch das Amt Nortorfer Land zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
  - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch eigene Feststellungen oder durch Mitteilung oder Übermittlung von
    - Polizeidienststellen
    - Ordnungsämtern
    - Einwohnermeldeämtern
    - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
    - Tierschutzvereine
    - Bundeszentralregister
    - Amt Nortorfer Land

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

2. Das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 14 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Halter/in
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Wochen einen Hund anmeldet, den er/sie in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er/sie infolge eines Wohnungswechsels mitgebracht hat;
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 bei der Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung fortgefallen sind;
  - d) entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 15 - Übergangsvorschrift**

Die Steuer für den ersten Hund nach § 5 Absatz 1 a) wird auf Antrag ab dem 01.01.2011 auf 60,00 Euro (bisheriger Steuersatz) ermäßigt, wenn die steuerpflichtige Person am 31.12.2010 das 65. Lebensjahr vollendet hat, im Jahre 2010 zur Hundesteuer veranlagt wurde und der Ermäßigungsantrag bis zum 31.03.2011 gestellt wurde. Die Ermäßigung wird nicht gewährt für Hunde, die nach dem 31.12.2010 zur Steuerpflicht angemeldet werden.

## **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung auszufertigen und bekannt zu machen.

Nortorf, 16.12.2010  
Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister